

Änderungsanträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen – BI Stadtentwicklung
zur Stadtordnung am 30.11.2020 im HO bzw. 3.12.2020 in der StVV

1. Fasse §4 (4) a) wie folgt neu:

Auf Straßen, in Anlagen und Einrichtungen ist es weiterhin untersagt:

- a) andere Personen **mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu behindern, nicht unerheblich zu beeinträchtigen**, zu belästigen oder zu gefährden (z. B. durch Ansammlung ~~mehrerer Personen~~ **größerer Personengruppen** und / oder Lagern, **störenden** Alkohol- oder Rauschmittelkonsum, Verrichten der Notdurft, Lärmen oder **aggressives Betteln**);

Begründung: Drei Menschen, die sich treffen und auf der Römertreppe ein Bier zu trinken oder bei einem Picknick im Park ein Glas Wein, könnten nach der von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Formulierung schon als Belästigung wahrgenommen werden. Hier stellt sich die Frage, ab wann eine bestimmte Tätigkeit von anderen als Belästigung wahrgenommen wird und geahndet werden darf. Die bisherige Formulierung in der Stadtordnung scheint dabei wesentlich angemessener, da sie dies auf *nicht unerhebliche* Beeinträchtigungen oder *störendem* Gebrauch begrenzt. Daher werden hier einzelne Formulierungen wieder aufgegriffen.

Das Betteln ist in Deutschland nicht verboten und seit 1974 in der BRD nicht mehr strafbar. Aggressives Betteln allerdings kann in Deutschland als Nötigung eingestuft und geahndet werden.

2. Fasse § 4 (4) d) wie folgt neu

- d) Sportgeräte (z. B. Skateboards, Bälle) ~~zu nutzen oder nicht zweckentsprechend zu nutzen~~, sofern die Nutzung dafür ausgewiesen ist;

Begründung: Das komplette Verbot von Ballspiel und weiteren Sportgeräten im gesamten Stadtgebiet außer auf ausgewiesenen Anlagen stellt eine unverhältnismäßige Einschränkung dar, da dann nicht mal mehr Ballspiel im Park möglich wäre.

Diese Regelung (im Jahr des Kindes) erscheint sehr kinder-/ sportunfreundlich. Die StVO schreibt die gegenseitige Rücksichtnahme vor, in Abs. 4 ist das Belästigen und Gefährden anderer Personen natürlich untersagt. Wenn man z.B. auf dem Oderdeich oder dem Buschmühlenweg (gemeinsamer Rad-/Gehweg) mit Inlineskates unterwegs ist, sollte das nicht grundsätzlich verboten sein. Die alte Stadtordnung sah ein solches Verbot von „Einrichtungen“ vor, nicht aller Straßen und Anlagen.

3. Streiche § 5 und nummeriere danach fortlaufend neu

~~**§ 5 Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen**~~

~~Auf den nachfolgend aufgeführten Straßen und im Lennépark ist der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen untersagt: Fläche zwischen Heilbronner Straße, Franz-Mehring-Straße, Marienstraße, Halbe Stadt, Rosa-Luxemburg-Straße, gesamter östlicher Parkweg des Lennéparcs bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße, Dr.-Hermann-Neumark-Straße, Karl-Marx-Straße bis Heilbronner Straße, Heilbronner Straße 14 und Heilbronner Straße 18 (Altes Kino), (siehe Anlage; die Anlage ist Bestandteil der Verordnung).~~

~~Das Alkoholverbot gilt nicht innerhalb genehmigter Freischankflächen und während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen.~~

Begründung: Unsere Fraktion hat in den vergangenen Jahren wiederholt deutlich gemacht, dass dies ein übermäßiger Eingriff mit zweifelhaftem Erfolg ist, den wir ablehnen. Zudem laufen in mehreren Städten dazu gerichtliche Auseinandersetzungen. Wir halten dies für eine Maßnahme, die den Alkoholkonsum nicht nachweisbar einschränkt, sondern ihn lediglich verlagert. Durch das Verdrängen dieser Menschen aus dem Stadtzentrum geraten sie aus dem Blick unserer Gesellschaft. Somit wird durch ein Alkoholverbot kein zusätzlicher Effekt zur Bekämpfung der Ursachen erzielt. Gleichzeitig werden alle

Bürger*innen, die Alkohol verantwortungsbewusst und gelegentlich, jedoch nicht übermäßig konsumieren unverhältnismäßig eingeschränkt.

Die verschiedenen Beratungsangebote der Stadt und der freien Träger sind hilfreich und zu begrüßen, werden jedoch fast ausschließlich in den Einrichtungen angeboten und erreichen damit die Zielgruppe vor Ort kaum. Spezifische aufsuchende Sozialarbeit für Jugendliche und Erwachsene mit Sucht(gefahr) wäre zielführender.

4. Füge bei § 6 (2) *Werbung und Plakate* einen klarstellenden Satz zu erlaubter Wahlwerbung ein.

5. Fasse § 7 (1) wie folgt neu

§7 Sport- und Spielplätze

(1) Sport- und Spielplätze dienen nur der zweckentsprechenden Benutzung.

Altersbeschränkungen durch Beschilderung sind einzuhalten. Aktivitäten, die nicht dem Zweck der Sport- und Spielplätze entsprechen, sind untersagt. **Ausnahmen können gemäß §12 beantragt werden.** Der Aufenthalt auf Sport- und Spielplätzen ist **ohne entsprechende Beleuchtungsanlagen (Flutlicht)** nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr, erlaubt.

Begründung: Auf Sportplätzen finden auch Veranstaltungen statt.

6. Fasse § 7 (3) wie folgt neu

(3) Der Konsum von Alkohol, Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (z. B. E-Zigaretten, Shishas) oder anderen berauschenden Substanzen ist auf ~~Sport- und~~ Spielplätzen sowie **beim Verweilen im unmittelbaren Nähe Nahbereich** in einer Entfernung bis zu ~~30-10~~ Metern verboten.

Begründung: Diese Einschränkung sollte nur für Spiel-, nicht aber für Sportplätze gelten. Ein komplettes Verbot auf Sportplätzen ist unverhältnismäßig.

Im unmittelbaren Nahbereich von Spielplätzen haben Zigaretten und Alkohol nichts zu suchen. Raucher*innen, die am Spielplatz vorbeigehen, sollte nicht die Straßenseite wechseln müssen. Die Regelung verschließt zudem den Blick dafür, dass auch Eltern, die ihre Kinder zum Spielplatz begleiten, Raucher*innen sein können. Es ist zudem nicht realistisch anzunehmen, dass Eltern durch diese Regelung aufhören zu rauchen. Im übrigen ist das Rauchen – wenngleich es nicht gesund und nicht vorbildhaft ist – für Erwachsene nicht verboten. Daher sollten wir nicht übermäßig in Freiheiten Einzelner eingreifen. Vielmehr erwarten wir negative Konsequenzen, wenn Eltern, die rauchen, sich aufgrund des geplanten Verbots weit vom Spielplatz entfernen würden und ihre Kinder womöglich nicht mehr beaufsichtigen. In angemessenem Abstand sollte man sich dann aber doch auf eine Parkbank setzen dürfen.

7. Streiche § 7 (4)

~~(4) Außerhalb von ausgewiesenen Sport- und Spielflächen ist es untersagt, Ballsportarten zu betreiben.~~

Begründung: Eine komplette Untersagung im gesamten Stadtgebiet ist nicht nachvollziehbar. Diese gravierende Einschränkung scheint nicht angemessen. Weder für Kinder noch für Erwachsene. Vgl. Begründung zu Änderungsantrag Nr. 2

8. Fasse § 9 (2) wie folgt neu:

§ 9 Offene Feuerstellen / Grillplätze

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Grillen **nur an geeigneten Stellen erlaubt. Es ist untersagt, wenn ein ausreichender Abstand zu Passierenden und Anwohner*innen nicht eingehalten werden kann oder der Straßenverkehr beeinträchtigt würde.**

Hiervon unberührt ist das Betreiben von Grillgeräten in gesondert dafür ausgewiesenen Anlagen. Es sind geeignete Grillgeräte zu verwenden. Geräte zum Grillen sind mitzubringen und anschließend auch wieder zu entfernen. Als Brennstoffe sind

ausschließlich Holzkohle oder Holzbriketts zu verwenden.

Begründung:

Ein komplettes Grillverbot im Stadtgebiet – außer an den wenigen ausgewiesenen Grillstellen – scheint nicht verhältnismäßig. Viele Menschen haben weder ein eigenes Grundstück noch einen Garten, auch Balkons eignen sich nicht zum Grillen.

9. Streiche § 9 (4)

~~(4) Die Nutzung von Feuerstellen und Grillplätzen in gesondert dafür ausgewiesenen Anlagen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr, erlaubt.~~

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, warum es einer Begrenzung bis 22 Uhr bedarf. Zur Lärmvermeidung bestehen andere verbindliche Regelungen.

10. Prüfe, ob das Einfügen eines neuen Absatz am Ende von § 9 empfohlen werden kann:

(neu) Das Grillen und Abbrennen von Feuern ist ab der Waldbrandstufe 5 auf dem Stadtgebiet verboten.

Begründung: Durch die anhaltend trockene Witterung in den letzten Jahren hat sich die Gefahr für Waldbrände erhöht, auch Stadtgrün kann dadurch geschädigt werden, selbst wenn keine unmittelbare Verbindung zu Waldgebieten besteht. Dadurch haben einige Kommunen mit entsprechenden Regelungen reagiert.

11. Fasse § 13 Ordnungswidrigkeiten wie folgt neu:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

...

8. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. a) andere Personen in der berechtigten Benutzung belästigt oder gefährdet (~~z. B. durch Ansammlung mehrerer Personen und / oder Lagern, Alkohol- oder Rauschmittelkonsum, Verrichten der Notdurft, Lärmen oder Betteln~~); durch Ansammlung ~~mehrerer Personen~~ **größerer Personengruppen** und / oder Lagern, **störenden** Alkohol- oder Rauschmittelkonsum, Verrichten der Notdurft, Lärmen oder **aggressives** Betteln;

...

11. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. d) Sportgeräte (z.B. Skateboards, Bälle) ~~nutzt oder~~ nicht zweckentsprechend nutzt, sofern die Nutzung dafür ausgewiesen ist;

...

22. entgegen § 7 Abs. 3 Alkohol, Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse (z.B. E-Zigaretten, Shishas) oder andere berauschende Substanzen auf ~~Sport- und Spielplätzen sowie in unmittelbarer Nähe in einer Entfernung bis zu 30 Metern~~ **sowie beim Verweilen im unmittelbaren Nahbereich in einer Entfernung bis zu 10 Metern** konsumiert;

...

23. ~~entgegen § 7 Abs. 4 außerhalb von ausgewiesenen Sport- und Spielflächen Ballsportarten betreibt;~~

...

33. ~~entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 auf nicht gesondert dafür ausgewiesenen Anlagen grillt~~

...

39. ~~entgegen § 9 Abs. 4 Feuerstellen oder Grillplätze in gesondert dafür ausgewiesenen Anlagen nach Einbruch der Dunkelheit, beziehungsweise nach 22.00 Uhr, nutzt;~~

...

[neu.] entgegen § 9 (neu) bei Waldbrandstufe 5 grillt oder Feuer entzündet;

Begründung: Steht in Korrespondenz zu den obigen Änderungsanträgen.